

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede (Friedhofsträger) am 11. Dezember 2024 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

Friedhofsbenutzungssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in 26125 Oldenburg.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe Ohmstede, Rennplatzstraße und Donnerschwee, Hochheider Weg, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede.

Der Friedhof Ohmstede umfasst zurzeit das Flurstück 171/6, Flur 26, Gemarkung Ohmstede.

Der Friedhof Donnerschwee umfasst zurzeit die Flurstücke 100/1, 100/2, 102/10, 102/11, 2577/104, 2578/104 und 3332/107, Flur 22, Gemarkung Ohmstede.

§ 2

Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:

1. Gestaltete Grabstätten

- a) Reihengräber für Sargbestattungen,
- b) Wahlgräber für Sargbestattungen,
- c) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen,
- d) Wahlgräber im Grabkeller für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen (Altbestand).

2. Pflegefreie Grabstätten

- e) Reihengräber im Rasenfeld für Sargbestattungen,
- f) Reihengräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen,
- g) Wahlgräber im Rasenfeld für Sargbestattungen,
- h) Wahlgräber im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen,
- i) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen,
- j) Wahlgräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen,
- k) Reihengräber in Baumgrabstätten,
- l) Wahlgräber in Baumgrabstätten.

Das Angebot an Grabstätten richtet sich nach der tatsächlichen Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.

(2) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

- (3) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 3

Grababmessungen

Die Gräber haben mindestens folgende Abmessungen:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| a) Gräber für Sargbestattungen | Länge 200 cm, Breite 74 cm, |
| b) Gräber für Urnenbeisetzungen | Länge 50 cm, Breite 50 cm. |

§ 4

Ruhezeiten

- (1) Es gilt eine Ruhezeit von 25 Jahren für alle Sargbestattungen.
(2) Es gilt eine Ruhezeit von 20 Jahren für alle Urnenbeisetzungen.

§ 5

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 25 Jahre.
(2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber muss mindestens für 5 Jahre erfolgen, soweit es sich nicht um eine Anpassung an eine bestehende Ruhezeit handelt.

§ 6

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

- (1) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen je nach Größen der Grabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(2) Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es nicht belegt ist.
In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, zwei Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzenden Personen enge Angehörige der bereits bestatteten Person sind.

§ 7

Beschränkte Teilschließung des Friedhofes Donnerschwee

- (1) Auf dem Friedhof Donnerschwee werden für die Felder 7, 8, 9, 10 und 11 (Friedhofsteil östlich der Beverbäke) keine neuen Nutzungsrechte vergeben (beschränkte Schließung).

- (2) Für den in Abs. 1 bezeichneten Friedhofsteil macht der Friedhofsträger von seinem Recht aus § 32 Abs. 5 FhG Gebrauch und wird die Verlängerung von Nutzungsrechten nicht zulassen. Hiervon nicht betroffen sind notwendige Anpassungen der Nutzungsdauer an die Ruhezeit. Wenn die Dauer der Nutzungsrechte von umliegenden Grabstätten dies zulässt, kann der Friedhofsträger im Einzelfall Ausnahmen zur Festlegung in Satz 1 zulassen.
- (3) Sargbestattungen dürfen bei bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten nur noch auf Gräbern vorgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht belegt waren. Für Urnenbeisetzungen gilt zusätzlich, dass ein Grab erst als belegt gilt, wenn sich dort ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen befinden.

§ 8

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

§ 9

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unseren Friedhöfen entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktagen vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 10 Nutzung der Friedhofskapelle

Die Friedhofskapelle des Friedhofes Donnerschwee steht entsprechend ihrer Widmung für Trauerfeiern zur Verfügung.

§ 11 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden und zukünftigen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechtsdauer für alle vor dem 1. März 2025 erworbenen Nutzungsrechte bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung vom 28. Februar 2013 sowie die Satzung für die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale vom 4. August 2009 außer Kraft.

26125 Oldenburg, 11. Dezember 2024



Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates





Mitglied des Gemeindegkirchenrates